



- Alter (Kinder, Rentner/Pensionäre usw.); Geschlecht (Mann, Frau, Div.)
- o.ä.

Der Verein verfolgt das Ziel die sportliche Aktivität der gesamten Familie zu fördern.

Hierzu sind die monatlichen Beiträge für Familien durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.05.2019 wie folgt gestaffelt:

Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften	<b>9,- €</b>	<b>= 4,50 €/p.P.</b>
Familien mit 1 Erwachsenen und 1 Kind	<b>8,50 €</b>	<b>= 4,25 €/p.P.</b>
Familien mit 1 Erwachsenen und 2 Kinder	<b>10,50 €</b>	<b>= 3,50 €/p.P.</b>
Familien mit 2 Erwachsenen und 1 Kind	<b>10,50 €</b>	<b>= 3,50 €/p.P.</b>
Familien mit 2 Erwachsenen und 2 Kinder	<b>13,00 €</b>	<b>= 3,25 €/p.P.</b>

Der Höchstbetrag für Familien bezieht sich auf 4 zahlende Mitglieder. Jedes weitere Mitglied ist beitragsfrei.

Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden als Familienmitglieder im Familienbeitrag berücksichtigt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie als Erwachsene Einzelmitglieder geführt.

Änderungen der Berechnung bezgl. des Familienmitgliedsbeitrages werden nicht gesondert mitgeteilt und weiterhin über das bestehenden Lastschriftmandat eingezogen.

### **§ 3 Befreiung von der Beitragspflicht**

- Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder durch Verleihung sind von der Beitragspflicht befreit.
- Ehrenmitglieder durch Mitgliedschaft (50 Jahre) die das 68. Lebensjahr erreicht haben sind ebenfalls von der Beitragspflicht grundsätzlich befreit.

Ein persönlicher Verzicht auf diese Befreiung ist möglich.

- Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Personen befristet von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien (z.B. aufgrund finanzieller Probleme o.ä.)
- Aktive Fußballspieler der I. und II. Seniorenfußballmannschaft welche am offiziellen Spielbetrieb des DFB teilnehmen,

- die überwiegend in dieser Saison in den Mannschaften eingesetzt werden
- und nicht in Dahlheim oder im Umkreis von 10km Luftlinie den 1. Wohnsitz haben,

sind aufgrund erhöhter Kosten für u.a. Fahrten zum Training vom Mitgliedsbeitrag, **auf persönlichen Antrag**, befreit.

Mit Beendigung des aktiven Fußballspiels in diesen Mannschaften tritt die Beitragspflicht automatisch wieder in Kraft.

### **§ 4 Dauer der Beitragspflicht**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.



Die Mindestdauer der Vereinsmitgliedschaft beträgt 1 Jahr.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, groben unsportlichen Verhaltens
- Nichtzahlung von Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung

Ehrenmitglieder durch Mitgliedschaft (50 Jahre) sind bis zum Erreichen des 68. Lebensjahres beitragspflichtig.

#### **§ 4 Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren, Sachleistungen und Umlagen**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren, Sachleistungen und Umlagen in begründeten Fällen erhoben werden. Eine Zusatzleistung kann sich auch lediglich für einzelne Abteilungen beschließen werden.

Aktuell gibt es keine Beschlussfassung, auch nicht für einzelne Abteilungen, die solche Zusatzleistungen (z.B. Verpflichtung zum Arbeitseinsatz u.ä.) beinhalten.

*Anmerkung:*

*Jedoch werden zur Vorbereitung und Durchführung unserer verschiedenen Aktivitäten immer tatkräftige Helfer benötigt. Der Verein ist auf diese freiwillige Basis der Unterstützung angewiesen. Nur mit dieser Freiwilligkeit sind wir in der Lage das sportliche und kulturelle Angebot zu einem günstigen Mitgliedsbeitrag und ohne sonstige Mitgliederleistungen, anzubieten.*

#### **IX Anmerkung**

Mit Herausgabe dieser Beitragsordnung sind alle bisher durch den Turn- und Sportverein getroffenen Entscheidungen zur Höhe, Pflicht und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages außer Kraft gesetzt.

Änderungen dieser Beitragsordnung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Vorsehende Richtlinie wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.05.2019 beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.

Dahlheim, den 24.05.2019



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Geschäftsführer



Kassierer